



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Rechtsdienst Generalsekretariat
Bernherhof
3003 Bern

per E-Mail an:
regulierung@gs-efd.admin.ch

Luzern, 26. September 2014

Protokoll-Nr.: 1037

**Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistung
(FIDLEG) und zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Juni 2014 haben Sie uns zur Stellungnahme zu obgenannter Vorlage eingeladen. Besten Dank für diese Möglichkeit.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats nehme ich zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung.

1. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG)

1.1 Allgemein

Mit dem FIDLEG sollen sektorübergreifend die Voraussetzungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen und das Anbieten von Finanzinstrumenten geregelt werden. Dies ist grundsätzlich zu unterstützen. Der Fokus des FIDLEG muss aber klar auf der vernünftigen Verbesserung der Information und der Transparenz für den Kunden liegen. Im Vordergrund muss der mündige Kunde stehen. Er soll über ausreichende Informationen verfügen, damit er eigenständig und selbstverantwortlich Anlageentscheidungen treffen kann. Die konkreten Regulierung sollen dabei bedarfsgerecht, prinzipienbasiert und differenziert sein.

Der vorliegende FIDLEG-Entwurf löst diese Vorgaben nur unzureichend ein. Die Vorlage geht insgesamt von einem einseitigen Kundenverständnis aus, indem der Kunde in Finanzfragen tendenziell als unmündig und unfähig zu selbstverantwortlichem Handeln und Entscheiden erscheint. Diese Unterstellung führt im Endeffekt zu überzogenen und unverhältnismässigen Anforderungen, die den Kunden bevormunden und seinen Interessen oftmals zuwiderlaufen.

1.2 Rechtsdurchsetzung

Die Vorschläge im Bereich der Rechtsdurchsetzung wie die Beweislastumkehr, das Schiedsgericht, der Prozesskostenfonds, die Verbandsklage und das Gruppenvergleichsverfahren gehen ganz grundsätzlich in die falsche Richtung. Sie untergraben die bewährte schweizerische Rechtspraxis und hätten gravierende negative Folgen für den ganzen Schweizer Finanzplatz.

Wir sehen keine Notwendigkeit für ein Schiedsgericht, denn das bestehende Ombudswesen hat sich bestens bewährt. Im Streitfall kann der bestehende Rechtsweg begangen werden.

Als problematisch und unnötig lehnen wir den vorgesehenen Prozesskostenfonds für Finanzdienstleistungsstreitigkeiten ab. Ein Prozesskostenfonds birgt die Gefahr einer unkontrollierbaren Flut an - auch politisch motivierten - Klagen, gerade wenn der Fonds unter bestimmten Voraussetzungen auch Verbänden, Vereinen und Organisationen (wie z.B. Konsumentenschutz-Organisationen) offenstehen soll. Gerade für kleinere Institute drohen damit unverhältnismässigen Kosten und Rechtsunsicherheiten. Schliesslich stellt dieser Fonds ein einzigartiges Novum dar, welches mit dem Schweizerischen Prozessrecht unseres Erachtens nicht vereinbar wäre.

Wir lehnen auch die Einführung von Instrumenten der kollektiven Rechtsdurchsetzung wie Verbandsklagen und Gruppenvergleiche ab. Die bisherige Tradition einer individuellen Rechtsdurchsetzung hat sich bewährt. Eine "Amerikanisierung" des schweizerischen Rechts durch Instrumente, die unserem Rechtssystem fremd sind, muss vermieden werden. Das bewährte und gut funktionierende System darf nicht untergraben werden. Mit den Verbandsklagen und Gruppenvergleichen droht ebenfalls eine kaum kontrollierbare Flut an (politisch motivierten) Klagen mit den entsprechenden Folgen insbesondere für kleinere Institute.

1.3 Ombudswesen sowie verschärfte Informations- und Aufklärungspflichten

Mit dem Ausbau des bewährten Ombudswesens sowie den verschärften Informations- und Aufklärungspflichten im FIDLEG wird eine substantielle Stärkung der Position des Kunden erreicht.

Wir begrüssen die Beibehaltung des bewährten Ombudswesen als reine Schlichtungsstelle ohne Entscheidungskompetenz. Die vorgeschlagene Anschlusspflicht für alle Finanzdienstleister ist ein sinnvoller Schritt zur Stärkung des Ombudswesens.

Informations- und Aufklärungspflichten für die Finanzdienstleister sind grundsätzlich wichtig, um die Informations-Asymmetrie zwischen Kunden und Beratern im erforderlichen Mass zu reduzieren. Grundsätzlich begrüssen wir deshalb auch eine Verschärfung dieser Pflichten. Die Verbesserung der Informationen und Transparenz beim Vertrieb von Finanzinstrumenten sind grundsätzlich sinnvoll. Ebenfalls ist diesbezüglich eine vereinheitlichte, vergleichbare und verständliche Information notwendig. Die im aktuellen Entwurf vorgesehenen Informationspflichten sind jedoch zu kompliziert beziehungsweise zu detailliert und generieren einen beträchtlichen administrativen Aufwand für die betroffenen Finanzdienstleister, der nicht im Verhältnis steht zum Zusatznutzen für die Kunden. Dies gilt auch für die vorgesehene umfassende Prospektpflicht auf alle Beteiligungs- und Forderungspapiere an Privatkunden, welche gerade für kleinere Finanzunternehmen einen erheblichen Umsetzungsaufwand verursachen würde.

1.4 Verhaltensregeln und Dokumentationspflichten

Bei den Verhaltensregeln und den Dokumentationspflichten geht die Vorlage zwar in die richtige Richtung, doch fehlt auch hier zum Teil die Differenzierung und Verhältnismässigkeit

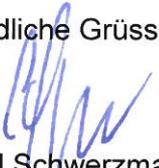
Grundsätzlich dürfen fehlende Kenntnisse und Erfahrungen kein prinzipielles Hindernis für eine Anlageberatung oder für eine Vermögensverwaltung sein. Mit den vorgesehenen Prüfpflichten werden die Kunden jedoch gezwungen, ihre finanzielle Privatsphäre offenzulegen, um Finanzdienstleistungen zu erhalten. Dies ist störend. Hier bedarf hier mehr Flexibilität und einer Verzichtmöglichkeit für die Kunden.

2 Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Das neue Finanzinstitutsgesetz (FINIG) will die Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister in einem einheitlichen Erlass regeln. Wir begrüßen die Absicht einer kohärenten Regelung der Aufsicht über sämtliche Finanzdienstleister. Dass neu auch unabhängige oder externe Vermögensverwalter sowie Vermögensverwalter von individuellen Kapitalanlagen oder Vermögenswerten schweizerischer Vorsorgeeinrichtungen in differenzierter Weise einer prudenziellen Aufsicht unterstehen sollen, ist konsequent. Das FINIG schliesst bestehende Regulierungslücken und schafft für alle Finanzdienstleister fairere Wettbewerbsbedingungen. Ebenfalls ist folgerichtig, dass diese Aufsicht durch die FINMA erfolgt.

Durch die vorgesehene Bewilligungskaskade, die die Intensität der Aufsicht und die Bewilligungsvoraussetzungen nach dem Typ der Finanzinstitute differenziert, werden faire Wettbewerbsbedingungen gewährleistet und zugleich verhindert, dass ein Institut für seine Tätigkeiten mehrere Bewilligungen benötigt. Die Bewilligungskaskade folgt dem Grundsatz der differenzierten Regulierung, die zu befürworten sind.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat